

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 126	324
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 21. Juni 2022

387

Einfache Anfrage von Ueli Fisch und Cornelia Hauser vom 4. Mai 2022 „Job- und Topsharing – Arbeitsmodell der Zukunft auch im Gemeinde-/Stadtpräsidium und in der kantonalen Verwaltung“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Sofern es die betrieblichen Rahmenbedingungen zulassen, ist Jobsharing in der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) möglich. Bei der Ausgestaltung der Einzelarbeitsverhältnisse sind dabei die besonderen Kündigungsschutzbestimmungen (sachlicher Kündigungsschutz sowie zeitlicher Kündigungsschutz bei Schwangerschaft/Mutterschaft, Militärdienst, Krankheit und Unfall) zu beachten. Bei einer solch engen Verknüpfung eines Arbeitsverhältnisses, wie es das Jobsharing darstellt, ist beispielsweise zu regeln, wie fortgefahren werden soll, wenn eine Arbeitskraft im Jobsharing wegfällt.

In verschiedenen Ämtern sind auf Stufe Sachbearbeitung oder Fachspezialistinnen/Fachspezialisten Jobsharing-Anstellungen vorhanden. Auf Stufe Amts- oder Betriebsleitung ist gegenwärtig kein Jobsharing vorhanden. Der Erfolgsfaktor der bestehenden Jobsharing-Anstellungen ist erfahrungsgemäss eine gute Organisation der Aufgabenbereiche und der Zusammenarbeit. So ist es beispielsweise von zentraler Bedeutung, dass Aufgaben klar zugewiesen werden, die Information und Kommunikation abgesprochen sind und die Stellvertretung explizit definiert ist. Auf Ebene Sachbearbeitung ist dies problemlos umsetzbar. Bei Fachspezialistinnen und Fachspezialisten ist das Bearbeiten und Führen von komplexen Dossiers und Projekten im Jobsharing anspruchsvoller. Werden diese von zwei verschiedenen Personen bearbeitet, müssen sich auch zwei Personen in das Geschäft einarbeiten und die jeweiligen weiteren Schritte miteinander absprechen. Das ist ineffizient. Noch komplexer ist ein Jobsharing auf Stufe Amts- oder Betriebsleitung, weil Amtsleiterinnen und Amtsleiter als Bindeglied zwischen Verwaltung und Politik einen umfassenden Überblick und eine idealerweise konstante sachliche Linie haben müssen. Diese im Topsharing zu realisieren, ist noch anspruchs-

voller. Im Amt für Denkmalpflege gab es vor einigen Jahren den Versuch einer geteilten Amtsleitung. Sie hat sich nicht bewährt und wurde wieder aufgelöst. Insgesamt stehen der Regierungsrat und die Amtsleitungen dem Jobsharing positiv gegenüber. Das Jobsharing wird momentan vor allem bei Rückkehrerinnen nach dem Mutterschaftsurlaub in Kombination mit einer Pensumsreduktion realisiert.

Frage 2

Topsharing ist in der KVTG möglich, sofern die Rahmenbedingungen der Personal- und Finanzführung eingehalten werden. Grundsätzlich dürfen im Topsharing keine Widersprüchlichkeiten im Innen- und Aussenverhältnis entstehen, was eine weitgehend ähnliche Auffassung bezüglich der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung des Amtes sowie einen ähnlichen Führungs- und Kommunikationsstil erfordert. Die Anforderungen sind besonders hoch und können von Amt zu Amt divergieren. In einem Amt mit viel Gestaltungsspielraum, das gegen aussen häufig kommuniziert, erscheint ein Topsharing äusserst anspruchsvoll, weil der Koordinationsaufwand steigt, sich das Risiko eines ungeeinten Auftretens erhöht und Entscheidungsfindungen zu aufwendig werden. In einem reinen Vollzugsamt ist Topsharing hingegen eher erfolgsversprechend. Aber auch in diesen Konstellationen erfordert das Topsharing gute persönliche Beziehungen aller beteiligten Personen, ständige Koordination, gute Organisation und aktive Kommunikation nach innen und aussen. Der Regierungsrat stellt daher besonders hohe Anforderungen an Personen, die im Topsharing tätig sein wollen.

Frage 3

Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts. § 59 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) hält betreffend die Gemeindeautonomie fest, dass die Politischen Gemeinden ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei bestimmen. Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Abs. 2). Die Gemeinden wählen ihre Behörden, regeln das Dienstverhältnis ihres Personals, führen ihren Finanzhaushalt und erfüllen die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig (Abs. 3). Gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) stehen den Stimmberechtigten die Wahl des oder der Vorsitzenden der Gemeindebehörde und die Wahl der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde zu. Gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) sind Gemeindewahlen gemäss dem Gesetz über die Gemeinden oder gemäss der Gemeindeordnung vom Volk vorzunehmende Wahlen. Sie werden nach dem Majorzverfahren durchgeführt, sofern die Gemeindeordnung nicht für bestimmte Behörden das Proporzverfahren vorschreibt (Abs. 2). Die Gemeindeordnungen der 80 Politischen Gemeinden des Kantons Thurgau sehen alle die Wahl des Stadt- oder Gemeindepräsidiums und die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtrates oder Gemeinderates durch die Stimmberechtigten im Majorzverfahren vor. Gemäss dem klaren Wortlaut der vorstehenden Bestimmungen ist ein Topsharing in einem Stadt- oder Gemeindepräsidium ausgeschlossen. Ein Co-Präsidium ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde überdies gegen höherrangiges Recht verstossen. Gemäss dem Parla-

mentswörterbuch des Bundes erfolgt beim Majorz die Wahl gestützt auf ein relatives oder absolutes Mehr an Stimmen, das ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem Wahlkreis auf sich zu vereinen vermag.¹ Bei der Kandidatur eines Co-Präsidioms wäre der oder die Stimmberechtigte gezwungen, zwei Kandidierenden gleichzeitig seine oder ihre Stimme zu geben, obwohl er oder sie allenfalls nur einen der Kandidierenden wählen will. Dies würde den Anspruch der oder des Stimmberechtigten auf freie und unverfälschte Stimmabgabe aus Art. 34 BV verletzen. Die Wahl muss sich auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin beziehen, den oder die man wählen will. Selbst wenn die kantonalen und kommunalen gesetzlichen Bestimmungen angepasst würden, würden sie höherrangiges Recht verletzen (Art. 49 Abs. 1 BV). Unbesehen davon ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die politische Verantwortung eines Präsidentialamtes nicht teilbar ist. Er lehnt Co-Stadt- und Gemeindepräsidien ab.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

¹ Vgl. Bundesversammlung, *Parlamentswörterbuch, Majorzwahl*, gefunden am 15. Juni 2022 unter www.parlament.ch/de/über-das-parlament/parlamentswörterbuch.

